

Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lültsfeld



Gliederung:

- 1) Allgemeines
- 2) Vertragsstrukturen
- 3) Strukturkennziffern
- 4) Netznutzungsentgelte

Preisblatt 1:	Zählpunkte bzw. Kunden mit Leistungsmessung
	1. Netzinfrastruktur
	2. Netzreserveleistung
	3. Ersatzversorgung
	4. Blindstrom
	5. Messung und Ablesung
	6. Abrechnung der Netznutzung
	7. Bestabrechnung
	8. Tarifzeiten

Preisblatt 2:	Zählpunkte bzw. Kunden ohne Leistungsmessung
	1. Netzinfrastruktur
	2. Mehr-/Minderbezugsmengen
	3. Ersatzversorgung
	4. Messung und Ablesung
	5. Abrechnung der Netznutzung
	6. Tarifzeiten

Preisblatt 3:	Zählpunkte bzw. Kunden mit Speicherheizungen sowie unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
	1. Netzinfrastruktur
	2. Mehr-/Minderbezugsmengen
	3. Ersatzversorgung
	4. Messung und Ablesung
	5. Abrechnung der Netznutzung
	6. Tarifzeiten

Preisblatt 4:	Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------

Preisblatt 5:	Konzessionsabgabe
	1. „Sondervertragskunden“
	2. „Kleinkunden“

Preisblatt 6:	sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte
----------------------	--------------------------------------------------------

1) Allgemeines:

Postanschrift: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lültsfeld

Telefon 09382-604-0
Telefax 09382-604-104

E-Mail uez@uez.de
Internet www.uez.de

**VDEW-Codenummer
(Verteilnetzbetreiber):** 9900401000008

Ansprechpartner zur Netznutzung: Herr Robert Ruppenstein
Telefon 09382-604-207
Telefax 09382-604-165
E-Mail robert.ruppenstein@uez.de

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG Lültsfeld (ÜZ Lültsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lültsfeld und beruht auf den Grundlagen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13.07.2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 29.07.2005 sowie der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 29.07.2005.

Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die E.ON Netz GmbH, Bayreuth.

Die Netznutzungsentgelte wurden auf Basis der StromNEV kalkuliert und seitens der Regulierungsbehörde (Regierung von Unterfranken) nach §§ 23a bzw. 21a EnWG sowie den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV mit Bescheid AZ 22-3163.10-3/05 vom 06.03.2007 rückwirkend zum 01.10.2006 genehmigt. Gemäß § 75 Abs. 1 EnWG wird durch die ÜZ Lültsfeld gegen vorgenannten Bescheid Beschwerde eingelegt.

Die hier vorgestellten Preisblätter gelten gemäß Genehmigungsbescheid ab 01.10.2006 für Kunden und Lieferanten, die die Netze der ÜZ Lültsfeld nutzen.

Alle für den Energietransport anfallenden Netzentgelte sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben – soweit nicht anders ausgewiesen – sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen gemäß Preisblatt 4.



Die Grundversorgungspflicht gemäß § 36 Abs. 2 EnWG wird in allen Konzessionsgebieten der ÜZ Lültsfeld von folgendem Energieversorgungsunternehmen wahrgenommen:

Grundversorger: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Marketing und Vertrieb,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lültsfeld

Die Feststellung ist für jedes Konzessionsgebiet getrennt erfolgt. Eine detaillierte Aufstellung der Städte und Gemeinden mit entsprechenden Ortsteilen kann unserem Internetauftritt unter www.uez.de entnommen werden.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen gilt die Grundversorgungspflicht des vorgenannten Energiehändlers für den Zeitraum vom 01.07.2006 bis 31.12.2009.

2) Vertragsstrukturen:

Die nachfolgend aufgeführten Verträge bilden die Grundlage für den Netzzugang und die Nutzung der Netze der ÜZ Lültsfeld:

Lieferantenrahmenvertrag:

Dieser Vertrag, welcher zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber geschlossen wird, regelt die Modalitäten zur Abwicklung der Versorgung von Netznutzungskunden. Hier wird festgelegt, welche Kunden der Lieferant beliefert, zu welchem Bilanzkreis diese gehören und wer der Bilanzkreisverantwortliche ist. Weitere Elemente sind Datenaustausch, Lieferabweichungen sowie bei Kunden ohne Leistungsmessung die angewandten Verfahren.

Bilanzkreisvertrag:

Der Bilanzkreisvertrag wird zwischen dem bilanzkreisverantwortlichen Lieferanten und dem für den Bilanzausgleich zuständigen Übertragungsnetzbetreiber geschlossen. Er bildet die Grundlage für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten zwischen Energieeinspeisung und Energieentnahme bei Netzanschlüssen innerhalb eines Bilanzkreises.

Netzanschlussvertrag:

Dieser Vertrag regelt die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers (i. d. R. der Eigentümer/Besitzer des Grundstücks) an das Netz sowie das Zutrittsrecht des Netzbetreibers für die Ablesung beim Kunden. Er wird zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber geschlossen.

Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrag:

Hier erwirbt der Kunde das Recht, das Netz des Netzbetreibers und die vorgelagerten Netze zu nutzen. Für die Netznutzung ist ein Netznutzungsentgelt zu entrichten:

Anschlussnutzungsvertrag:

Bei Abschluss eines integrierten Stromlieferungsvertrages bzw. eines all-inclusive-Vertrages zwischen dem Kunden und dem neuen Lieferant zahlt dieser Energieversorger die anfallenden Netznutzungsentgelte an den Netzbetreiber. Der Anschlussnutzungsvertrag wird in den meisten Fällen vom neuen Lieferanten in Vollmacht für den Kunden abgeschlossen. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber anlässlich der Nutzung eines (fremden) Anschlusses durch den Strombezug an der jeweiligen Entnahmestelle.

Netznutzungsvertrag:

Bei Abschluss eines reinen Energieliefervertrages mit dem neuen Lieferanten kann der Kunde die Netznutzungsentgelte auch direkt an den örtlichen Netzbetreiber entrichten. Der Netznutzungsvertrag wird in der Regel direkt zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossen.

Stromlieferungsvertrag:

Dieser Vertrag regelt die Stromlieferung des Lieferanten an den Kunden. Er wird zwischen dem Kunden und dem Lieferanten geschlossen.

3) Strukturkennziffern: (Stand 31.12.2006)

Stromkreislänge:	Freileitungen:	Kabel:
Mittelspannung	500 km	441 km
Niederspannung	0 km	2.824 km

installierte Leistung der Umspanner:

Umspanner HS/MS	189 MVA
Umspanner MS/NS	268 MVA

Entnommene Jahresarbeit je Netz- und Umspannebene:

Netzebene HS/MS	330.154.141 kWh
Netzebene MS	396.630.939 kWh
Netzebene MS/NS	303.883.336 kWh
Netzebene NS	305.437.926 kWh

Anzahl der Entnahmestellen:

Netzebene HS/MS	6
Netzebene MS inkl. Trafos	842
Netzebene MS/NS inkl. Trafos	810
Netzebene NS	58.700

Einwohnerzahl:	123.983
-----------------------	---------

versorgte Fläche:	103 km ²
versorgte Fläche (Def. BNetzA):	270 km ²

geografische Fläche:	938 km ²
-----------------------------	---------------------

Weitere Strukturdaten:

Weitere Strukturdaten der ÜZ Lülselfeld sind auf unserer Homepage unter www.uez.de bzw. auf der Internetseite des Verbands der Netzbetreiber VDN e.V. unter www.vdn-berlin.de veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

(gültig ab 01.10.2006, genehmigt durch die Regierung v. Unterfranken am 06.03.2007)

1. Netzinfrastruktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des vorgelagerten Netzes, der Verluste und Systemdienstleistungen:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	T < 2.500 h/a		T ≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
(Entnahme im / an)	€	Ct	€	Ct
	je kWa	je kWh	je kWa	je kWh
Mittelspannung (20 kV)	11,12	2,27	50,71	0,69
Mittelspannungsnetz (20 kV) ¹⁾	11,12	2,33	50,71	0,75
Umspannung (20 / 0,4 kV)	13,34	2,91	67,02	0,76
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	22,54	2,80	39,63	2,12

¹⁾ Unterspannungsseite des Transformators

Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,06 Ct/kWh in Rechnung gestellt. Für die Bilanzierung der Lastgangdaten ist in diesen Fällen zwischen Netzbetreiber und Händler eine Regelung zu treffen.

Netznutzungsebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
(Entnahme im / an)	€	Ct
	je kWa	je kWh
Mittelspannung (20 kV)	8,45	0,69
Umspannung (20 / 0,4 kV)	11,17	0,76
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	6,60	2,12

2. Netzreserveleistung:

Zur Absicherung des Ausfalls einer Eigenerzeugungsanlage kann für den zusätzlichen Strombezug Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden.

Nettopreise für die Inanspruchnahme von Netzreserveleistung:

Netznutzungsebene	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
(Entnahme im / an)	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannungsnetz (20 kV)	27,79	33,35	38,91
Umspannung (20 / 0,4 kV) ¹⁾	33,35	40,03	46,70
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	56,34	67,61	78,88

¹⁾ Unterspannungsseite des Transformators

Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,06 Ct/kWh in Rechnung gestellt. Für die Bilanzierung der Lastgangdaten ist in diesen Fällen zwischen Netzbetreiber und Händler eine Regelung zu treffen.

3. Ersatzversorgung:

Bei Versorgung in Niederspannung und Ausfall der Stromversorgung durch den Energielieferanten wird gemäß § 38 EnWG längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt (gerechnet ab dem Tag des Ausfalls). Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Bei Versorgung in Mittelspannung wird keine Ersatzversorgung geleistet.

4. Blindstrom:

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgen; dieser Blindstrombedarf wird im Rahmen der Systemdienstleistungen gedeckt. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Kunden zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der ÜZ Lülfsfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird vom Kunden ein erhöhter, durch gesonderte Messgeräte erfasseter Blindstrombedarf verursacht, berechnet die ÜZ Lülfsfeld für Blindstromlieferungen in Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kvarh.

5. Messung, Ablesung und Datenbereitstellung:

Nettopreise für die monatliche Messung und Ablesung bei Lastgangzählung mit Fernauslesung für Entnahme und Einspeisung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung	71,42 €/Monat
Niederspannungsnetz Lastgangzählung	33,90 €/Monat

Die Preise gelten je Messstelle und beinhalten folgenden Leistungsumfang:

Messgeräte, Strom- und Spannungswandler, Festnetz-Modem zur Fernauslesung, Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, täglicher Messdatentransfer und –aufbereitung, monatliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail, Wartung und Störungsbeseitigung der Messeinrichtung.

Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lültsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Kunde. Hierzu verweisen wir auf unser Preisblatt 6. Beauftragt der Netzkunde einen Messstellenbetreiber, reduzieren sich die genannten Preise nach Abstimmung des erbrachten Leistungsumfangs. Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden.

6. Abrechnung der Netznutzung:

Nettopreise für die Abrechnung der Netznutzung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung	16,75 €/Monat
Niederspannungsnetz Lastgangzählung	16,75 €/Monat

7. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

8. Tarifzeiten:

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06 – 22 Uhr	06 – 18 Uhr
Samstag:	06 – 13 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung

(gültig ab 01.10.2006, genehmigt durch die Regierung v. Unterfranken am 06.03.2007)

Die ÜZ Lültsfeld verwendet für Kunden im Niederspannungsnetz ohne 1/4-h-Leistungsmessung derzeit das synthetische Verfahren mit Standardlastprofilen grundsätzlich bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. Wir behalten uns vor, diese Grenze zu verändern sowie die Umstellung auf das analytische Lastprofilverfahren bzw. die Anwendung unternehmenseigener Lastprofile vorzunehmen.

Voraussetzung ist weiterhin, dass für den jeweiligen Zählpunkt ein realitätsnahes nachvollziehbares Lastprofil definiert werden kann.

1. Netzinfrastruktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netze, der Verluste und Systemdienstleistungen:

Netznutzungsebene	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
(Entnahme im)	€/a	Ct/kWh
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ¹⁾	24,00	4,241

¹⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe 10 v. H. auf Grund- und Arbeitspreis gewährt, sofern dieser Preisnachlass in der Rechnung offen ausgewiesen wird.

2. Mehr-/Minderbezugsmengen:

Bei Kunden ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr-/Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Der Mehr-/Minderverbrauch des Kunden wird im Nachhinein ermittelt (Jahresendabrechnung).

Die ÜZ Lültsfeld berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis.

Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % Phelix Month Base und 25 % Phelix Month Peak an der Strombörse EEX in Leipzig im vorangegangenen Monat zu Grunde legt. Diese Werte werden von der EEX unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt.

3. Ersatzversorgung:

Bei Ausfall der Stromversorgung durch den Energielieferanten wird gemäß § 38 EnWG längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt (gerechnet ab dem Tag des Ausfalls).

Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

4. Messung und Ablesung:

Jahrespreise für Messung und Ablesung bei Entnahme und Einspeisung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	5,74 €/a
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitarifzähler od. Drehstrom-Zweirichtungszähler	14,64 €/a
Stromwandlersatz (0,4 kV)	30,67 €/a

Ein außerplanmäßiger Zählerwechsel bzw. eine außerplanmäßige Ablesung kann dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden verrechnet werden. Hierzu verweisen wir auf unser Preisblatt 6. Beauftragt der Netzkunde einen Messstellenbetreiber, reduzieren sich die genannten Preise nach Abstimmung des erbrachten Leistungsumfangs. Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden.

5. Abrechnung der Netznutzung:

Nettopreise für die Abrechnung der Netznutzung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	10,89 €
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitarifzähler od. Drehstrom-Zweirichtungszähler	10,89 €

6. Tarifzeiten:

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten: Montag mit Freitag: 06 – 22 Uhr

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Zählpunkte bzw. Kunden mit Speicherheizungen sowie unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

(gültig ab 01.10.2006, genehmigt durch die Regierung v. Unterfranken am 06.03.2007)

Für Kunden mit Speicherheizungen bzw. für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne 1/4-h-Leistungsmessung kommt bei der ÜZ Lültsfeld ein unternehmensspezifisches Lastprofilverfahren zur Anwendung. Voraussetzung hierzu ist eine getrennte Erfassung des Verbrauchs für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen.

1. Netzinfrastruktur:

Nettopreise für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netze, der Verluste und Systemdienstleistungen:

Netznutzungsebene	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
(Entnahme im)	€/a	Ct/kWh
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	0,00	1,90

2. Mehr-/Minderbezugsmengen:

Bei Kunden mit Speicherheizungsanlagen ergeben sich Mehr-/Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Der Mehr-/Minderverbrauch des Kunden wird im Nachhinein ermittelt (Jahresendabrechnung).

Die ÜZ Lültsfeld berechnet für Jahresmehr- und Jahresmindermengen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis.

Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % Phelix Month Base und 25 % Phelix Month Peak an der Strombörse EEX in Leipzig im vorangegangenen Monat zu Grunde legt. Diese Werte werden von der EEX unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt.

3. Ersatzversorgung:

Bei Ausfall der Stromversorgung durch den Energielieferanten wird gemäß § 38 EnWG längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt (gerechnet ab dem Tag des Ausfalls).

Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

4. Messung und Ablesung:

Jahrespreise, welche nur bei getrennter Erfassung des Verbrauchs für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen an den Lieferanten verrechnet werden, für Messung und Ablesung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	5,74 €/a
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitarifzähler	14,64 €/a
Stromwandlersatz (0,4 kV)	30,67 €/a

Ein außerplanmäßiger Zählerwechsel bzw. eine außerplanmäßige Ablesung kann dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden verrechnet werden.

5. Abrechnung der Netznutzung:

Nettopreise, welche nur bei getrennter Erfassung des Verbrauchs für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen an den Lieferanten angesetzt werden, für die Netznutzungsabrechnung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis
Niederspannungsnetz Drehstrom-Eintarifzähler	10,89 €
Niederspannungsnetz Drehstrom-Zweitarifzähler	10,89 €

6. Tarifzeiten:

Als Hochtarif-Zeiten (HT) gelten: Montag mit Freitag: 06 – 22 Uhr

Als Niedertarif-Zeiten (NT) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Preisblatt 4: Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

(Stand: 30.11.2007)

Werden die Leistungen der Netznutzungsentgelte zugrunde liegenden Verträge – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlichen Belastungen belegt (wie derzeit nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbare Energien und dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) oder ändert sich deren Höhe, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Netzkunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht.

Die Mehrbelastungen sind den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen.

Das KWK-Vorschaltgesetz trat zum 31.03.2002 außer Kraft. Das Nachfolge-Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung trat zum 01.04.2002 in Kraft.

Die Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sind abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers. Ab **01.01.2008** ergeben sich voraussichtlich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Kundengruppe A:	Jahresverbrauch bis 100.000 kWh: KWK-Umlage:	0,199 Ct/kWh
Kundengruppe B:	Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,199 Ct/kWh 0,050 Ct/kWh
Kundengruppe C:	mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh und Stromkosten \geq 4 % des Umsatzes (energieintensive Letztverbraucher): - KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,199 Ct/kWh 0,025 Ct/kWh

Die Kundengruppe C sind Letztverbraucher, die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Die Eingruppierung in die Kundengruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Die oben genannten KWK-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und werden deshalb getrennt verrechnet.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Preisblatt 5: Konzessionsabgabe

(Stand: 01.10.2006)

Die nachfolgend genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005, in Cent pro Kilowattstunde gemäß Konzessionsvertrag.

1. „Sondervertragskunden“:

Die Konzessionsabgabe für Zählpunkte bzw. Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung bei einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/a und zwei Monatshöchstleistungen von 30 kW beträgt 0,11 Ct/kWh.

Werden die Grenzwerte nicht erreicht, gilt die Konzessionsabgabe nach Ziffer 2.

Sofern die Unterschreitung des Grenzpreises für die ÜZ Lültsfeld nicht offenkundig ist, stellt sie die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 2 mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Der Netzkunde hat bei Unterschreitung des Grenzpreises der ÜZ Lültsfeld diese durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.

2. „Kleinkunden“:

Die Konzessionsabgabe für Kunden, die nicht unter Ziffer 1 fallen, ergibt sich aus folgender Tabelle. Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang.

	Ct/kWh
Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Schwachlastregelung ¹⁾	0,61

¹⁾ Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt jeweils am Jahresende ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Die vorstehenden Konzessionsabgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Preisen für die Netznutzung enthalten und werden deshalb getrennt verrechnet.

Preisblatt 6: sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

(Stand: 01.01.2007)

Dienstleistung	Nettopreis
tägliche Datenbereitstellung bei ¼-h- Leistungsmessung mit Fernauslesung	35,00 €/Monat
wöchentliche Datenbereitstellung bei ¼-h- Leistungsmessung mit Fernauslesung	21,00 €/Monat
Funkmodem für Zählerfernauslesung	25,00 €/Monat
Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Drehstrom-Zweitartifizählers	42,02 €
Mehraufwand Huckepackmontage	25,80 €
Ausbau des Rundsteuerempfängers zur Umstellung auf Eintarifmessung	42,02 €
Außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	1)
Manuelle Auslesung Lastgangzähler	42,02 €
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Kunden	1)
Zählerprüfung auf Kundenwunsch vor Ort	1)
Messsatzkontrolle bei Geschäftskunden	1)
Inbetriebsetzungspauschale	42,02 €

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € ²⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten	50,00 € ²⁾
Wiederzuschaltung innerhalb der Geschäftszeiten	50,42 €
Wiederzuschaltung außerhalb der Geschäftszeiten	84,03 €

1) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

2) Umsatzsteuerfreie Pauschale

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.